

- Beitragsordnung -

Tanzklub Weiß-Blau Celle e.V. John-Busch-Str. 2, 29223 Celle



Stand 01.07.2023

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) Die Beitragsklasse und der Mitgliedsbeitrag werden in der Aufnahmebestätigung ausgewiesen.
- (2) Ein Wechsel der Beitragsklasse ist dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Der Wechsel erfolgt nach Vorstandsbeschluss zum nächsten Monatsersten.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in dem Anhang "Gebühren" gesondert aufgeführt.

Kinder und Jugendliche: sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Schüler, Auszubildende, und Studenten:** haben Ihren Status jährlich in schriftlicher Form nachzuweisen.

Haushaltsrabatt: sind mindestens drei Angehörige eines Haushaltes Klubmitglieder, werden für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten ein 10% Rabatt auf die Beiträge in der Turniergruppe und den Breitensportgruppen gewährt.

§ 3 Aufnahmegebühren

- (1) Beim Eintritt in den Klub ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 3 Arbeitsstunden (alternativ 30 Euro) zu leisten.
- (2) Bei Wiederaufnahme in den Klub innerhalb von zwei Jahren nach Austritt und nach Unterbrechung der Mitgliedschaft wegen Kindererziehung, Fort- oder Weiterbildung wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Teilnahme an Trainingsstunden

- (1) Sie aktive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Trainingseinheiten und/oder an freien Training entsprechend der Gebührenordnung. Gruppenwechsel innerhalb einer Beitragsklasse ist möglich .
- (2) Gruppenbildung und Trainingseinheiten werden im Trainingsplan (s. dazu „Geschäftsordnung des Vorstandes, Sportwart“) festgelegt. Eine einheitliche Dauer der Trainingseinheiten wird angestrebt. Begründete Abweichungen sind möglich.

§ 5 Arbeitsstunden

- (1) Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr – außer die der Beitragskasse 1 – sind verpflichtet, sechs Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. -ausnahmen wegen gesundheitlicher Einschränkungen müssen durch Vorstandsbeschluss nach Vorlage von belegbaren Begründungen bestätigt werden.
- (2) Freiwillige Mehrstunden sind willkommen; eine Übertragung auf andere Mitglieder ist nur innerhalb eines Paares oder eines Haushaltes und nur im laufenden Kalenderjahr möglich.
- (3) Die Verpflichtung zum Erbringen von Arbeitsstunden ist untrennbarer Bestandteil des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Sollten in Ausnahmefällen Arbeitsstunden nicht erbracht werden können, werden zum Ausgleich dafür **10,00 €** pro Stunde berechnet.





§ 6 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können viertel-, halb- oder ganzjährig entrichtet werden, und zwar durch Bankeinzug (Lastschriftverfahren).
- (2) Der Einzug erfolgt
 - bei vierteljährlicher Zahlung am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres
 - bei halbjährlicher Zahlung am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres
 - bei jährlicher Zahlung am 1. April jeden Jahres
- (3) Beiträge für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft eingezogen.
- (4) Bei Rücklastschriften aus Gründen, die beim Mitglied oder Kontoinhaber liegen, werden sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren des Klubs und der Geldinstitute weiterberechnet; außerdem werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig.

§ 7 Kündigungsfristen

- (1) Eine Kündigung ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Diese Fristen hierfür betragen:
 - a) Für erwachsene Mitglieder (außer §7 Abs.b) 6 Wochen zum Quartalsende
 - b) Für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten 4 Wochen zum Monatsende
- (2) Das kündigende Mitglied ist aufgefordert, den Klub mindestens bis zum Jahresende auf freiwilliger Basis als passives Mitglied (Beitragsklasse 1) zu fördern.
- (3) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist durch einen erneuten Aufnahmeantrag möglich.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 27. April 2023 beschlossen worden und tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.